

le Zusammenarbeit biete eine der ganz wenigen Gelegenheiten, einen Interessenkonflikt mit Japan zu vermeiden, im Gegenteil, Japan zu einem nützlichen Engagement herauszufordern (S. 67 bis 89). Für die zukünftigen bilateralen Programme solle ein Fonds mit 3 Billionen \$ Anfangskapital eingerichtet werden, so daß der Kongreß nur noch die Verwaltung dieses Fonds zu kontrollieren brauche (S. 70). Als Ausgleich zum Disengagement der zahlreichen offiziellen Kontaktstellen könnten die USA mehr mit den Universitäten, im Geschäftsleben und mit privaten Stiftungen gegenwärtig bleiben.

Klaus v. d. Decken

J. P. W. B. McAUSLAN
The Evolution of Public Law in East Africa in the 1960's
in: *Public Law*, Jahrgang 1970, S. 5 ff., S. 153 ff. (London-Stevens)

Diese Aufsatzfolge enthält so zahlreiche gute Beobachtungen und treffende Bemerkungen, daß es nicht leicht fällt, den roten Faden zu entdecken, der die Darstellung durchzieht — zumal es dem Verfasser darauf ankommt, gerade auch die Verschiedenheiten in der Verfassungsentwicklung der drei Staaten hervortreten zu lassen, auf die er seinen Blick beschränkt: Kenia, Tansania und Uganda. Ausgangspunkt ist die Konstellation im Augenblick der Erlangung der Selbständigkeit. Verfassungsrechtlicher Kern derselben ist eine überaus starke Exekutive, wie sie von der Politik der Kolonialherren gefordert war (zur Stellung der Rechtspflege in der Kolonialzeit vgl. S. 164 f). Gegenüber einer solchen Situation hätte „Befreiung“ per definitionem Entmachtung der Exekutive und Stärkung der beiden anderen Gewalten vor allem zwecks Verhinderung von Machtmißbrauchs der ersten verlangt. Dieses Ziel hatten sich denn auch folgerichtig die mit den Kolonialherren vereinbarten Verfassungen gesetzt, ja dieses Ziel in einzelnen Fällen bis zu einem solchen Extrem verwirklicht, daß das Übermaß der Rechtsstaatlichkeit selbst

ein Mindestmaß von Effizienz ausschloß (S. 7; 16/17). Genau das Gegenteil aber war das Gebot der Stunde. Da Modernisierung ein Höchstmaß an Handlungs- und Leistungsfähigkeit des Staates voraussetzt, ergibt sich die Richtung von selbst, die die Verfassungsentwicklung nach der Befreiung eingeschlagen hat: Sie entfernt sich alsbald von den vereinbarten Verfassungen und dem ihnen zugrundeliegenden „Westminster-Modell“ und gipfelt in einer praktischen Alleinherrschaft der Exekutive — eine Ähnlichkeit mit der Kolonialzeit, die immer wieder in der Wendung zum Ausdruck kommt, die Bevölkerung habe nicht die Herrschaft, sondern lediglich die Herren gewechselt.

Im zweiten Teil führt der Verfasser eine Auswahl der Institute und Prozeduren vor, aus denen diese Stärke der Exekutive erwächst (S. 158 ff.). An erster Stelle nennt er das Notrecht, dessen wirksamste Waffe der administrative Freiheitsentzug vor allem insofern ist als er die Ausschaltung von Opposition und Kritik ermöglicht. Aber auch ohnedem stehen der vollziehenden Gewalt zahlreiche und wirksame Mittel der Manipulation von Gesetzgebung und Rechtspflege zur Verfügung, einschließlich der Möglichkeit, die eine dieser Gewalten gegen die andere einzusetzen, etwa ein unerwünschtes Urteil durch ein gezieltes Gesetz aus der Welt zu schaffen (S. 166 ff.). Abhilfe gegen Mißbrauch ist schwach entwickelt, wenn man von Tansanias, sich am Ombudsman orientierender „Permanent Commission of Inquiry“ (S. 168 ff.) absieht. Entscheidung für den Vorrang der Exekutive ist jedoch auch hier der Zwang der Sache selbst. Die Herstellung staatlicher Einheit aus und in einer zersplitterten, verschiedenartigen und verfeindeten Gesellschaft und die Ausstattung dieser Einheit mit derjenigen Handlungs- und Leistungsfähigkeit, wie sie von einer radikalen und schnellen Modernisierung gefordert werden, läßt offenbar einstweilen keine andere Lösung zu als die Konzentration der Macht in der Regierung (S. 159). Nur nebenbei bemerkt sei, daß in einer solchen Situation einer Verfassung die

Aufgabe ursprünglicher Konstituierung der Ganzheit, und nicht etwa lediglich deren „Verfassung“ zukommt — wie der Verfasser eindrücklich hervorhebt (S. 6 ff.). Aber auch eine konstituierende Verfassung vermag in einer solchen Situation die staatliche Wirksamkeit nicht zu institutionalisieren. Der Verfasser schließt demgemäß seine lesenswerte Arbeit mit dem Satz: „In the final analysis, the constitutional future of Kenya, Tanzania and Uganda depends not on the rules of the constitution, nor on the opinions of the commentators, but on the actors.“

Herbert Krüger

WILLIAM F. GUTTERIDGE
The Military in African Politics
Methuen, London 1969, 166 S.

Bis zum Jahre 1966 war das wissenschaftliche Interesse an Studien über das afrikanische Militär im Vergleich zu der Erforschung des Militärs in Lateiname-rika und Asien relativ gering. Dieses geringe Interesse mag teils auf die unbedeutende Rolle der afrikanischen Armeen in den nationalistischen Bewegungen der Dekolonisationszeit zurückzuführen sein, teils aber auch auf einen fast schon naiv zu nennenden Optimismus, der — in Verkennung der Realitäten — Eingriffe des afrikanischen Militärs in die Politik für unwahrscheinlich hielt. Erst der Schock, den die Welle von militärischen Staatsstreichen in Afrika im Jahre 1966 in aller Welt auslöste, bewirkte eine gründlichere Erforschung des afrikanischen Militärs. Das Buch des britischen Afrika-Militär-experten Gutteridge hat sich die Analyse des neuen Phänomens der militärischen Intervention in der afrikanischen Politik zum Ziel gesetzt. Nach einleitenden Kapiteln über den kolonialen Ursprung und die Sozialstruktur der afrikanischen Armeen behandelt er in detaillierten Fallstudien die ostafrikanischen Meutereien von 1964, einige Putzsche im frankophonen Bereich sowie die Staatsstiche in Nigeria und Ghana.

Anschließend wird der Einfluß ausländischer Militärhilfe auf die politische Rolle des afrikanischen Militärs untersucht und eine abschließende Bilanz der die politische Aktivität des afrikanischen Militärs begünstigenden und hindernden Faktoren versucht.

Auf Grund der bestehenden Informationslücken über das afrikanische Militär bedient sich Gutteridge zu Recht der historisch-deskriptiven Methode und vermeidet so eine zur Zeit noch nicht zu rechtfertigende generalisierende komparative Analyse der afrikanischen Staatsstreichs. Dieses methodische Vorgehen hat allerdings zur Folge, daß Gutteridge die Phänomene zwar ausführlich darstellt, aber nur wenig erklärt. Die geringe Erklärungskraft seiner Darstellungen ergibt sich weiterhin daraus, daß er die militärischen Interventionen in der afrikanischen Politik primär aus den internen Strukturbedingungen des afrikanischen Militärs zu erklären sucht, nicht aber aus der Struktur des zivil-militärischen Bezugssystems. Dieses Vorgehen scheint wenig sinnvoll zu sein, da auf diese Weise eine zu scharfe Trennungslinie zwischen Militär und Gesellschaft gezogen und eine Überbewertung der Autonomie militärischer Gruppen impliziert wird. Der Leser erfährt zwar interessante Dinge über die Binnenstruktur des afrikanischen Militärs, z. B. über ethnische Ungleichgewichtigkeiten innerhalb der Armeen und administrative Kenntnisse von Offizieren, über so entscheidende Probleme aber wie z. B. das Verhältnis des afrikanischen Militärs zur Politik, seine soziale Rolle und Funktion in der Gesellschaft und die Interaktionen zwischen Militärs und politischen Entscheidungsträgern wird er nur ungenügend informiert. Gutteridge erkennt zwar an, daß das militärische System als Subsystem des politisch-gesellschaftlichen Systems nicht isoliert vom gesellschaftlichen Kontext betrachtet werden darf, doch trotz dieser Einsicht beschränkt er sich darauf, die militärischen Staatsstreichs in Afrika fast ausschließlich von den Motivationen und Strukturbedingungen militärischer Gruppen her zu erklären.